

### **Hinweise zur Familienzusammenführung**

Da Sie als Flüchtling anerkannt sind, haben Sie das Recht, Ihre Familienangehörigen (Ehepartner und minderjährige Kinder) im Wege der Familienzusammenführung in das Bundesgebiet einreisen zu lassen.

Zu diesem Zweck sollten Sie unmittelbar nach Ihrer Anerkennung den Wunsch auf Familienzusammenführung bei der Ausländerbehörde anzeigen, in den Sie die Personalien Ihrer Familienangehörigen sowie auch den derzeitigen Aufenthaltsort eintragen. Dazu müssten Sie dann auch angeben, bei welcher deutschen Botschaft Ihre Familienangehörigen den Antrag auf Erteilung des Visums stellen möchten. Darüber hinaus benötige ich einen Nachweis über die familiäre Verbundenheit (z. B. Heiratsurkunde, Familienbuch oder Geburtsurkunden der Kinder).

Eine Zustimmung zur Erteilung des Visums kann von mir erst erteilt werden, wenn Ihnen auf Grund der Flüchtlingsanerkennung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und ein Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt ist.

Ihre Familienangehörigen müssen bei einer deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Familienzusammenführung beantragen. Dabei müssen sie angeben, dass Sie sich hier im Landkreis Verden aufhalten.

Falls von Ihnen ausreichender Wohnraum für Ihre Familie nachgewiesen werden kann, wäre ich bereit, das Visumverfahren zu beschleunigen und eine Vorabzustimmung zur Erteilung des Visums zu erteilen. Ich empfehle Ihnen daher, sich schon selbst um ausreichenden Wohnraum für Ihre Familie zu bemühen.

Ihre Ausländerbehörde